

seitigen Abkommen vom 3. September 1971 bestätigt wurde, gehört es nicht zur BRD und wird nicht von ihr regiert, sondern besitzt einen besonderen politischen Status.

Durch die / Staatsgrenze wird das St. der DDR von den St. benachbarter bzw. gegenüberliegender Staaten und vom Offenen Meer abgegrenzt. Außerhalb des St. und damit außerhalb der Staatsgrenze befindet sich der Festlandssockel (Schelf), d.h. der den Territorialgewässern vorgelagerte, im Offenen Meer gelegene Meeresgrund und Meeresuntergrund bis zu einer Tiefe von 200 Metern oder darüber hinaus, wenn die Ausbeutung von Naturschätzen technisch möglich ist. Erforschung und Ausbeutung des Festlandssockels sind dem Küstenstaat vorbehalten; die DDR hat ihre Rechte am Festlandssockel mit dem Gesetz über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandssockels der DDR vom 20. Februar 1967 (GBl. I 1967 Nr. 2 S. 5) bekräftigt. Ähnliches gilt für die Fischereizone, die ebenfalls den Territorialgewässern vorgelagert ist und im Offenen Meer liegt. In ihr werden staatliche Hoheitsrechte nur zum Zwecke der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Fischbestandes und der anderen lebenden Ressourcen ausgeübt. Im Ostseegebiet wird die Fischereizone der DDR zu denen benachbarter und gegenüberliegender Küstenstaaten in der Regel durch Bildung der Mittellinie (auf See) zwischen den jeweiligen Küsten abgegrenzt, falls in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes vereinbart ist (VO über die Errichtung einer Fischereizone der DDR in der Ostsee vom 22.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 38 S. 429; Gesetz über den Fischfang in der Fischereizone der DDR vom 13.10.1978, GBl. I 1978 Nr. 35 S. 380).

Das / Völkerrecht verpflichtet alle Staaten, die Souveränität anderer Staaten, deren territoriale Integrität (Unverletzbarkeit des St.) und politische Unabhängigkeit zu achten und sich jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Staaten zu enthalten. Von diesen Grundsätzen läßt sich die DDR bei der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen und ihrer inneren Ordnung leiten; zugleich sind die staatlichen Organe nach Art. 7 Verfassung verpflichtet, die territoriale Integrität der DDR und die Unverletzlichkeit ihrer Staatsgrenzen einschließlich ihres Luftraumes und der Territorialgewässer sowie den Schutz und die Nutzung ihres Festlandssockels zu gewährleisten. In Ausübung ihrer Souveränität und Gebietshoheit obliegt die Gestaltung der Gesellschafts- und Staatsordnung und der entsprechenden Rechtsordnung ausschließlich der DDR, insbesondere trifft sie Regelungen über den Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft (vor allem das Überfliegen des Luftraums), die Ein- und Ausreise in das und aus dem St., die Stellung von / Ausländern und / Staatenlosen, die Nutzung der Territorialgewässer, das Grenzregime (// Grenzgebiet) oder die / politisch-territoriale Gliederung des St. Als souveräner Staat übt die DDR die Hoheits-

rechte über jeglichen Verkehr aus, der über ihr St. führt; dazu gehört auch der Transitverkehr. In völkerrechtlichen Vereinbarungen können nähere Regelungen getroffen und Erleichterungen geschaffen werden; z.B. hat die DDR am 17. Dezember 1971 mit der BRD ein völkerrechtliches Abkommen „Über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)“ abgeschlossen (GBl. II 1972 Nr. 30 S. 349).

**Staatsgrenze - Linie**, die das Hoheitsgebiet des Staates (Staatsgebiet) von den Hoheitsgebieten benachbarter bzw. gegenüberliegender Staaten und vom Offenen Meer abgrenzt. Die St. auf See (See-grenze) ist bei Küstenstaaten wie der DDR die äußere Grenze der Territorialgewässer, die zum Staatsgebiet gehören. Auf schiffbaren Grenzwasserläufen verläuft die St. als bewegliche Linie in der Mitte der Hauptfahrrinne (Talweg) und auf nichtschiffbaren Grenzwasserläufen als bewegliche Linie in der Mitte des Grenzwasserlaufes oder seines Hauptarmes (sofern in völkerrechtlichen Verträgen nichts anderes festgelegt ist). Die St. umschließt das Staatsgebiet einschließlich des Erdinnern und des Luftraumes. Die St. im Luftraum wird als Luftgrenze bezeichnet. Sie liegt bei etwa 100 km über der Erdoberfläche und grenzt den Bereich der staatlichen / Souveränität vom souveränitätsfreien Weltraum ab. Eine völkerrechtliche Vereinbarung über die Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum wird gegenwärtig von der UNO vorbereitet. Die Rechtsvorschriften über den Verlauf der St. der DDR, die Gestaltung der Beziehungen zu anderen Staaten in Grenzangelegenheiten, die Ordnung im / Grenzgebiet und über den Schutz der St. sind vor allem im Grenzgesetz, in der Grenzverordnung und der Grenzordnung, sämtlich vom 25. März 1982 (GBl. I 1982 Nr. 11 S. 197, 203 und 208), ferner in der 2.DVO zum Grenzgesetz vom 20. Dezember 1984 (GBl. I 1984 Nr. 37 S. 441) und der 3.DVO vom 3. April 1986 (GBl. I 1986 Nr. 16 S. 253) enthalten. Des weiteren wurden mit den Nachbarstaaten hierzu völkerrechtliche Verträge abgeschlossen. Regelungen über den grenzüberschreitenden Reiseverkehr sind im Paßgesetz der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl. I 1979 Nr. 17 S. 148) getroffen.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Gewährleistung des Friedens die Unantastbarkeit der St. erfordert, verpflichtet das Völkerrecht alle Staaten, die gegenwärtigen Grenzen strikt zu respektieren, und verbietet jegliche Verletzung bestehender Grenzen. Nach Art. 2 Charta der Vereinten Nationen sollen sich deren Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Androhung oder Anwendung von Gewalt enthalten. Diese grundlegende Pflicht der Staaten wurde in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom 24. Oktober 1970 ausdrücklich bekräftigt: „Jeder Staat hat die Pflicht, sich der Gewaltan-